

A m t s b l a t t

für das Amt Spreenhagen

Jahrgang 12	Spreenhagen, den 17.03.2012	Nr. 02/2012
-------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen des *Amtes Spreenhagen*
und der *Gemeinde Gosen-Neu Zittau* mit den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau, der *Gemeinde Rauen* und
der *Gemeinde Spreenhagen* mit den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske und Spreenhagen

I. Amtlicher Teil

1.	<u>Gemeinde Gosen-Neu Zittau</u>	
>>	Bekanntmachung des Wahlleiters zum Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern aus der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau und dem Ortsbeirat Gosen.....	2
>>	Bekanntmachung des Bebauungsplanes II/2009 „Ablageweg“ der Gemeinde Gosen-Neu Zittau OT Neu Zittau.....	2
>>	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 01.02.2012....	2
2.	<u>Gemeinde Rauen</u>	
>>	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 09.02.2012.....	2
>>	Korrektur zur Bekanntmachung der Gemeinde Rauen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 01 „Gartenstraße“.....	3
3.	<u>Gemeinde Spreenhagen</u>	
>>	Haushaltssatzung Gemeinde Spreenhagen für das Haushaltsjahr 2012.....	3
>>	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 für die Gemeinde Spreenhagen.....	4
>>	Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 13.02.2012.....	5

II. Nichtamtlicher Teil

**Bekanntmachung des Wahlleiters
zum Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern
aus der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau und
dem Ortsbeirat Gosen**

Hiermit gebe ich gemäß § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) öffentlich bekannt, dass der gewählte Vertreter

Herr Christian Schnuppe (Dorfkirche Gosen e. V.)

mit Wirkung vom 13.02.2012 auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau und seinen Sitz im Ortsbeirat Gosen nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) verzichtet hat.

Für die Wählergruppe Dorfkirche Gosen e. V. rückt

Herr André Organiska

gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz als Ersatzperson in die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau sowie in den Ortsbeirat Gosen nach.

Spreenhagen, den 20.02.2012

gez.

Schröder
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes II/2009
„Ablageweg“ der Gemeinde Gosen-Neu Zittau
OT Neu Zittau**

Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau hat in ihrer Sitzung am 01.02.2012 den Bebauungsplan II/2009 „Ablageweg“ in der Fassung vom 11.01.2012, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) als Satzung beschlossen. Eine Begründung liegt dem Bebauungsplan bei. Der Beschluss wird gemäß §10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich der Anlagen während der üblichen Sprechzeiten im **Amt Spreenhagen, Hauptstr. 13, Zimmer 26 in 15528 Spreenhagen** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2

beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Spreenhagen, den 23.02.2012

gez.

Schröder
Amtsdirektor

Siegel

**Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse
der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom
01.02.2012**

- 1) Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau beschloss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes IV/2011 „Sondergebiet Bildung, Erholung, Gesundheit an der Eichwalder Straße“ im Ortsteil Gosen im Bereich der Flurstücke 152 bis 166, 212, 169 der Flur 5 Gemarkung Gosen (Teilflächen). Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes für Erholung, Bildung und Gesundheit entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan und die weitere Nutzung des bereits bebauten Plangebietes. Das Amt Spreenhagen wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.
- 2) Die Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau beschloss den Bebauungsplan II/2009 „Ablageweg“ in der Fassung vom 11.01.2011 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes von der Darstellung im Flächennutzungsplan abgewichen wird, ist dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Das Amt Spreenhagen wird beauftragt, den Beschluss entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse
der Gemeindevertretung Rauen vom 09.02.2012**

- 1) Die Gemeindevertretung Rauen beschloss, die Kita „Heidehaus“ im Jahr 2012 an folgenden Tagen zu schließen: Montag, den 30.04.2012, Freitag, den 18.05.2012 sowie in der Zeit vom 24.12. bis 31.12.2012. Ein Notdienst ist abzusichern.
- 2) Der Antrag, Planungskosten in Höhe von 15.000,00 € für die Beauftragung eines Planungsbüros mit der Planung eines Radweges an der L 361 von Rauen nach Fürstenwalde in den Haushalt einzustellen, wurde von der Gemeindevertretung abgelehnt.
- 3) Der Antrag, für Planungskosten zur Erstellung einer Konzeption des vordringlichen Erneuerungs- und Sanierungsaufwandes des kommunalen Straßennetzes der Gemeinde Rauen 8.000,00 € in den Haushalt einzustellen, wurde abgelehnt.

**Korrektur
zur Bekanntmachung der Gemeinde Rauen über die
öffentliche Auslegung des Entwurfs zum
Bebauungsplan 01 „Gartenstraße“
veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt
Spreenhagen Nr. 01/2012 am 04.02.2012**

Bei der Bekanntmachung über die o.g. öffentliche Auslegung ist uns ein Datumsfehler unterlaufen. Richtig muss der betreffende Abschnitt heißen:

Die Gemeindevertretung Rauen hat in ihrer Sitzung am **28.10.2010** beschlossen, für den im Planteil dargestellten Geltungsbereich „Gartenstraße“ in der Gemeinde Rauen einen Bebauungsplan 01 „Gartenstraße“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Spreenhagen, 16.02.2012

gez.

Schröder
Amtsleiter

(Siegel)

**Haushaltssatzung
Gemeinde Spreenhagen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	5.708.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.492.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	5.300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	5.707.100,00 €
Auszahlungen auf	5.651.800,00 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.486.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.147.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	221.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	504.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

3.1 Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Kontengruppen 52/ 54/ 72/ 74/ 77 | 30.000,00 € |
| b) | Transferaufwendungen/-auszahlungen
Kontengruppen 53/ 73 | 30.000,00 € |
| c) | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen
Kontengruppen 55/ 75 | 30.000,00 € |
| d) | Auszahlungen für Vermögenserwerb
Kontengruppen 782/ 783 | 30.000,00 € |
| e) | Auszahlungen für Baumaßnahmen
Kontengruppe 785 | 30.000,00 € |
| f) | Bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 57 | 200.000,00 € |
| g) | Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
Kontengruppe 58 | 30.000,00 € |
| h) | Über-/außerplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung, wenn sie in den Kontengruppen 50/ 70 insgesamt den Betrag von 200.000,00 € übersteigen. | |
| i) | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). | |

3.2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 50.000,00 € übersteigen.

3.3 Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Punkt 3.1 und 3.2 genannten Beträge beschränkt.

3.4 Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 30.000,00 € ist die Gemeindevertretung zu informieren. Die Punkte 3.1 h) und 3.1 i) bleiben hiervon unberührt.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 10 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt (mindestens jedoch ab 390.000,00 €) und
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 300.000,00 € übersteigen.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Spreenhagen, den 14.02.2012

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 30. Januar 2012 durch den Amtsdirektor festgestellt.

gez.

Schröder
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 für die Gemeinde Spreenhagen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) in der derzeit gültigen Fassung, wird angeordnet, dass gemäß § 67 Absatz 5 der BbgKVerf die vorstehende Haushaltssatzung 2012 für die Gemeinde Spreenhagen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2012 für die Gemeinde Spreenhagen enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Spreenhagen kann im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Spreenhagen, den 21.02.2012

gez.

Schröder
Amtsdirektor

(Siegel)

**Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse
der Gemeindevertretung Spreenhagen vom
13.02.2012**

- 1) Die Gemeindevertretung hat die Haushaltssatzung 2012 beschlossen. Das Amt Spreenhagen wird beauftragt, die Haushaltssatzung 2012 öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Die Gemeindevertretung hat für das Kalenderjahr 2012 nachfolgende Schließzeiten der Kita „Friedrich Fröbel“ beschlossen:
Montag, den 30.04.2012,
Freitag, den 18.05.2012,
sowie in der Zeit vom 24.12.2012 bis 31.12.2012.
Eine entsprechende Notbetreuung ist durch die Einrichtung anzubieten.
- 3) Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die Kita „Markpieser Kitawichtel“ im Haushaltsjahr 2012 mit anteiligen Personalkosten in Höhe von 18.100,00 € sowie mit einem Betriebskostenzuschuss in Höhe von 13.500,00 € finanziell zu unterstützen.

Erreichbarkeit des Amtes Spreenhagen					
Telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche und Fachbereichsleiter des Amtes Spreenhagen Tel.-Einwahl: 033 6 33 / 8 71 – ** (**Durchwahl des Mitarbeiters)					
Amtsdirektor	Herr Schröder	- 12	Bauverwaltung		- 26
Sekretariat		- 12	SB Bauverwaltung		- 27
Allgemeine Verwaltung und Soziales	Frau Adler	- 18	Ordnungs- verwaltung	Herr Miethe	- 21
Personalwesen		- 17	Gewerbewesen		- 20
SB Allg. Verwaltung		- 18	Standesamt		- 14
SB Soziales		- 22	SB Ordnung und Sicherheit		- 21
Finanzverwaltung	Frau Priemer	- 28	Meldewesen		- 23
Kasse		- 28			
Buchhaltung		- 29			
Steuern		- 30			
Liegenschaften		- 30			

Sprechzeiten des Amtes Spreenhagen
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

eMails des Amtes Spreenhagen
post@amt-spreenhagen.de
allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de
finanzen@amt-spreenhagen.de
bauen@amt-spreenhagen.de
ordnung@amt-spreenhagen.de
standesamt@amt-spreenhagen.de
meldewesen@amt-spreenhagen.de

Impressum

Herausgeber:
 Amt Spreenhagen
 Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

Redaktion:
 Allgemeine Verwaltung und Soziales
 Tel.: 033633/87118, Fax: 033633/87135
 E-Mail: allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de
 Homepage: www.amt-spreenhagen.de

Druck:
 format gGmbH
 anerkannte Werkstatt für Behinderte
 Lindenstraße 46,
 15517 Fürstenwalde
 Tel.: 03361/36990

Auflagenhöhe: 3.700

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
 Das Amtsblatt für das Amt Spreenhagen liegt
 im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13,
 15528 Spreenhagen und bei den
 Bürgermeistern der amtsangehörigen
 Gemeinden zur Einsicht aus. An Haushalte des
 Amtsbereiches wird es kostenlos abgegeben.